

**Neufassung 2002, erlassen vom 54. Kärntner Landesjägertag
am 29. Juni 2002 in Seeboden**

(geändert am 56. Kärntner Landesjägertag am 26. Juni 2004, in Riegelsdorf, am 57. Kärntner Landesjägertag am 25. Juni 2005, in Kötschach-Mauthen sowie am 59. Kärntner Landesjägertag am 30. Juni 2007, in Klagenfurt)

Satzung der Kärntner Jägerschaft

ALLGEMEINES

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Kärntner Jägerschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Klagenfurt. Sie ist zur Führung des Kärntner Landeswappens berechtigt.
- (2) Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Kärntner Jägerschaft sind alle Inhaber von gültigen Kärntner Jagdkarten.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können vom Landesausschuss Personen ernannt werden, die sich um die Jagd hervorragende Verdienste erworben haben. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, welche nachweisen, dass sie während der letzten zehn Jahre eine gültige Jagdkarte besessen haben. Über ihre Aufnahme entscheidet der Landesausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (4) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder beginnt mit der Ausfolgung der Jagdkarte und endet drei Monate nach Ablauf ihrer Gültigkeit, mit dem Entzug der Jagdkarte oder durch Ausschluss aus der Kärntner Jägerschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Tag ihrer Verleihung und endet entweder durch Aberkennung aufgrund eines Beschlusses des Landesausschusses oder durch Austritt.

Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Ausfolgung der Mitgliedskarte und endet durch Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, durch den Austritt oder durch den Ausschluss aus der Kärntner Jägerschaft.

§ 3 Gliederung

- (1) Die Kärntner Jägerschaft gliedert sich in Bezirksgruppen.
- (2) Jede Bezirksgruppe besteht aus mehreren Hegeringen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Kärntner Jägerschaft hat die Interessen der in Kärnten die Jagd ausübenden Personen und der Jagdschutzorgane zu vertreten, das Weidwerk und die Jagdwirtschaft zu fördern, die Weidgerechtigkeit zu pflegen und die bodenständigen jagdlichen Sitten und Gebräuche zu erhalten und zu fördern. Ferner obliegt ihr unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes die Bewahrung und Förderung eines den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft angepassten artenreichen und gesunden Wildstandes.
- (2) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Kärntner Jägerschaft im eigenen Wirkungsbereich insbesondere:
 - a) für die sachgemäße Ausübung der Jagd in Kärnten zu sorgen,
 - b) ihre Mitglieder in allen jagdlichen und jagdrechtlichen Fragen zu beraten, sie zu weidgerechten und umweltbewussten Jägern zu erziehen und anzustreben, dass sie nicht gegen die Weidgerechtigkeit und gegen die Standespflichten verstoßen,
 - c) zu allen die Jagd berührenden Gesetzen und Verordnungen Stellung zu nehmen und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten, in Fragen der Jagd Gutachten zu erstatten und erfahrene Mitglieder als Jagdsachverständige namhaft zu machen,
 - d) die jagdliche Eignung der Jagdkartenwerber durch Prüfung festzustellen und die hierfür erforderliche Prüfungskommission zu bestellen,

- e) Jagdschutzorgane und ihre Hinterbliebenen fallweise zu unterstützen,
 - f) Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben, die der Jagd, der Jagdwissenschaft, dem jagdlichen Schießwesen, der Aus- und Fortbildung der Jäger und Jagdschutzorgane dienen, ferner Maßnahmen zu treffen, die zur wirksamen Bekämpfung des Wildererunwesens geeignet sind, und die Verhütung von Wildschäden zu fördern,
 - g) die Jagdhundezucht und Jagdhundeführung zu fördern,
 - h) Hegeschauen, jagdkulturelle Veranstaltungen, Jägertage, Jagdausstellungen, Jägerschießen u.a. durchzuführen sowie das jagdliche Brauchtum zu pflegen,
 - i) für die Mitglieder eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abzuschließen,
 - j) eine Jagdstatistik zu führen,
 - k) Personen, die sich um die Jagd in Kärnten besondere Verdienste erworben haben, durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, von Ehren-Verdienst-Zeichen und Diplomen zu ehren und die Verbandstreue zu würdigen,
 - l) Jagdkarten auszustellen, die Ausstellung von Jagdkarten zu verweigern und die Jagdkarten zu entziehen sowie Jagdgastkarten, Jagdkartenbeiträge und Jagdgastkartenbeiträge zu verwalten,
 - m) den Schutz der Natur und damit alle Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, die freilebende Tierwelt als wesentlichen Bestandteil der Natur und ihrer Vielfalt zu bewahren und ihre Lebensgrundlagen zu erhalten oder wiederherzustellen, sowie darauf hinzuwirken, dass bei der Hege und Bejagung des Wildes stets auf die Erfordernisse eines ausgeglichenen Naturhaushaltes, der Land- und Forstwirtschaft und der wildökologischen Raumplanung Bedacht genommen wird.
- (3) Die Kärntner Jägerschaft kann sich mit den Landesjagdverbänden der übrigen Bundesländer zu einem gemeinsamen Jagdverband vereinen und auch Mitglied der Zentralstelle österreichischer Landesjagdverbände sein.

§ 4a

Im übrigen besorgt die Kärntner Jägerschaft im übertragenen Wirkungsbereich die ihr durch Landesgesetz übertragenen Aufgaben.

Organisation der Kärntner Jägerschaft

§ 5 Organe der Kärntner Jägerschaft

- (1) Die Organe der Kärntner Jägerschaft sind:
- a) der Kärntner Landesjägertag (Vollversammlung),
 - b) der Landesausschuss,
 - c) der Landesvorstand,
 - d) der Landesjägermeister,
 - e) die Rechnungsprüfer,
 - f) der Disziplinarrat,
 - g) der Disziplinaranwalt.
- (2) Die Mitglieder der Kollegialorgane und die Organe der Kärntner Jägerschaft, soweit für sie Stellvertreter zu wählen sind, sowie die Delegierten werden im Fall ihrer Verhinderung oder ihres vorzeitigen Ausscheidens, im letzteren Fall bis zur Nachwahl (§ 36 Abs. 2), jeweils von den gewählten Stellvertretern vertreten. Der Finanzreferent (§ 13 Abs. 1) wird bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, das der Landesjägermeister zu bestimmen hat, vertreten. Die Vorschriften für die Vertretenen gelten für die Dauer der Vertretung auch für die Stellvertreter.
- (3) Die Rechnungsprüfer (Stellvertreter), der Vorsitzende des Disziplinarrates, seine Stellvertreter und die sonstigen Mitglieder des Disziplinarrates sowie der Disziplinaranwalt (Stellvertreter) können nicht gleichzeitig Walter eines anderen Organes oder Mitglied eines anderen Kollegialorganes der Kärntner Jägerschaft sein. Abgesehen von diesen Unvereinbarkeiten können alle sonstigen Funktionen von ein- und demselben Mitglied der Kärntner Jägerschaft auch gleichzeitig wahrgenommen werden. In diesem Fall liegt keine zur Vertretung Anlass gebende Verhinderung des gewählten Mitgliedes mehrerer Kollegialorgane und/oder mehrerer sonstiger Organe der Kärntner Jägerschaft vor; das Mitglied bzw. die Organe haben bei der gleichzeitigen Wahrnehmung mehrerer Funktionen nur ein Stimmrecht in dem jeweiligen Organ der Kärntner Jägerschaft.

§ 6 Kärntner Landesjägertag (Vollversammlung)

- (1) Der Kärntner Landesjägertag besteht aus den Bezirksjägermeistern und den Delegierten der Bezirksgruppen.
- (2) Jede Bezirksgruppe entsendet für die ersten 100 Mitglieder einen Delegierten und für je 50 weitere Mitglieder einen Delegierten. Besteht nach Errechnung der Delegiertenanzahl ein Mitgliederrest von mehr als 25, so ist ein weiterer Delegierter zu entsenden.
- (3) Delegierte, die verhindert sind, am Kärntner Landesjägertag teilzunehmen, haben dafür zu sorgen, dass die gewählten Ersatzdelegierten einberufen werden.

§ 7 Teilnahmeverpflichtung am Kärntner Landesjägertag

Die Delegierten, die Mitglieder des Landesausschusses sowie die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, an den Kärntner Landesjägertagen teilzunehmen und die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 8 Aufgaben des Kärntner Landesjägetages

Dem Kärntner Landesjägertag obliegen:

- a) die Erlassung einer Satzung,
- b) die Beschlussfassung in allen Fragen, die der Landesausschuss zur Entscheidung dem Kärntner Landesjägertag vorlegt,
- c) die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Landesausschusses,
- d) die Wahl des Landesjägermeisters und der sonstigen Mitglieder des Landesvorstandes, der Referenten (Sachbearbeiter) im Landesausschuss und ihrer Stellvertreter, der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter, des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der erforderlichen weiteren Mitglieder des Disziplinarrates sowie des Disziplinaranwaltes und seines Stellvertreters,
- e) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlags sowie die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Landesvorstandes,
- f) die Festsetzung der Versicherungssummen und Prämien für die Jagdhaftpflichtversicherung der Mitglieder sowie die Genehmigung des Abschlusses allfälliger sonstiger Versicherungen für die Mitglieder auf Vorschlag des Landesvorstandes.

§ 9 Einberufung des Kärntner Landesjägetages

- (1) Der Kärntner Landesjägertag wird vom Landesjägermeister einberufen. Der Tagungsort und die Tagungszeit des Kärntner Landesjägetages sind überdies im Mitteilungsblatt der Kärntner Jägerschaft (§ 58) so rechtzeitig zu verlautbaren, dass die Frist für Anträge (§ 35) gewahrt bleibt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Anträge an den Kärntner Landesjägertag mindestens sechs Wochen vor diesem Termin eingebracht werden (§ 35) und dass die Delegierten und die Mitglieder des Landesausschusses sowie die Rechnungsprüfer noch gesondert schriftlich mindestens vierzehn Tage vorher eingeladen werden müssen.
- (2) Der ordentliche Kärntner Landesjägertag (ordentliche Vollversammlung) findet alljährlich statt. Auf Verlangen des Landesausschusses oder aufgrund der Beschlüsse von mindestens drei Bezirksgruppen muss ein außerordentlicher Kärntner Landesjägertag (außerordentliche Vollversammlung) einberufen werden, der binnen acht Wochen stattzufinden hat. Für seine Einberufung gilt Abs. 1 sinngemäß. Liegt die achtwöchige Frist zwischen zwei Erscheinungsterminen des Mitteilungsblattes (§ 58), entfällt die zusätzliche Verlautbarung im Mitteilungsblatt.

§ 10 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand, den Bezirksjägermeistern und höchstens neun Referenten (Sachbearbeitern), von denen einer die Belange des Jagdrechts wahrzunehmen hat.
- (2) Der Landesausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, mit welcher in Übereinstimmung mit den Wahlen durch den Kärntner Landesjägertag einzelnen seiner Mitglieder als Referenten einzelne Belange zur Vorberatung übertragen werden.

§ 11 Aufgaben des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss hat alle Aufgaben der Kärntner Jägerschaft im eigenen Wirkungsbereich zu verwirklichen, soweit sie durch das Jagdgesetz oder diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind oder von ihm wegen der Wichtigkeit, insbesondere ihrer grundsätzlichen Bedeutung (Änderung der Jagd- und Schonzeiten) an den Kärntner Landesjägertag zur Entscheidung überwiesen werden.
- (2) Der Landesausschuss setzt im ersten Viertel des Geschäftsjahres die im § 39 vorgesehenen Vergütungen und Aufwandsentschädigungen fest.
- (3) Der Landesausschuss kann bestimmte seiner Aufgaben den Bezirksausschüssen und den Hegeringleitern zur Besorgung übertragen.

§ 12 Sitzungen des Landesausschusses

- (1) Die Sitzungen des Landesausschusses werden vom Landesjägermeister einberufen. Sie sind nach Bedarf, wenigstens aber viermal im Kalenderjahr sowie dann anzuberäumen, wenn ein Drittel des Landesausschusses dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (2) Zur Vorberatung einzelner Gegenstände kann der Landesausschuss Fachausschüsse einsetzen. In diese kann jedes fachlich besonders geeignete Mitglied der Kärntner Jägerschaft berufen werden. Jedem Fachausschuss muss jedoch mindestens ein Mitglied des Landesausschusses angehören. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind, wenn sie dem Landesausschuss nicht angehören, den Sitzungen des Landesausschusses mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 13 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesjägermeister, seinem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Finanzreferenten und vier weiteren Mitgliedern, von denen eines ein Vertreter der Jagdschutzorgane und eines ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaft sein muss.
- (2) Dem Landesvorstand gehört auch der Referent für das Jagdrecht im Landesausschuss mit beratender Stimme an.
Wenn es sich als zweckmässig erweist, kann der Landesvorstand auf Vorschlag des Landesjägermeisters aus dem Kreis der Mitglieder des Landesvorstandes für besondere Aufgaben und auf bestimmte Zeit einen außerordentlichen Landesjägermeister-Stellvertreter wählen.
- (3) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand hat alle Aufgaben der Kärntner Jägerschaft im übertragenen Wirkungsbereich zu verwirklichen, soweit sie durch das K-JG nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Ferner obliegen dem Landesvorstand neben der Besorgung der ihm durch das K-JG ausdrücklich übertragenen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich alle finanziellen Angelegenheiten der Kärntner Jägerschaft sowie die Verwaltung ihres Sondervermögens, ausgenommen die laufende Geschäftsführung (§ 16 Abs. 1).
- (2) Der Landesvorstand hat:
 - a) den Rechnungsabschluss und den Voranschlag zu erstellen,
 - b) dem Kärntner Landesjägertag den Mitgliedsbeitrag sowie die Versicherungssummen und die Prämien für die Jagdhaftpflichtversicherung und allfällige sonstige von der Kärntner Jägerschaft für ihre Mitglieder abzuschließende Versicherungen vorzuschlagen,
 - c) die Senate des Disziplinarrates alljährlich vor Jahresschluss für die Dauer des ganzen folgenden Jahres bleibend zusammenzusetzen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Mitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmänner in die Senate eintreten,
 - d) die Prüfungskommission für die Jagdprüfung zu bestellen und die zur ordnungsgemäßen Durchführung von Jagdprüfungen erforderlichen Entscheidungen zu treffen,
 - e) die Prüfungskommission für die Jagdaufseher gemäß dem K-BJPG zu bestellen,
 - f) die Prüfungskommission für die Berufsjägerprüfung gemäß dem K-BJPG zu bestellen und die Lehrpläne für die jagdlichen Fachkurse nach den Bestimmungen des K-BJPG zu verordnen,
 - g) alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht für den Kärntner Landtag zu erstatten.

§ 15 Sitzungen des Landesvorstandes

Die Sitzungen des Landesvorstandes werden vom Landesjägermeister nach Bedarf einberufen.

§ 16 Landesjägermeister

Der Landesjägermeister vertritt die Kärntner Jägerschaft nach außen und unterzeichnet gemeinsam mit einem weiteren Landesvorstandsmitglied rechtsverbindliche Erklärungen der Kärntner Jägerschaft. Ihm obliegt die Besorgung der ihm durch das Jagdgesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben. Er führt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse des Kärntner Landesjägartages, des Landesausschusses und des Landesvorstandes und hat in diesen Organen den Vorsitz inne.

Organisation der Bezirksgruppen

§ 17 Zuständigkeitsbereich

- (1) Die Bezirksgruppen umfassen jeweils das Gebiet eines politischen Bezirkes, wobei die Städte Klagenfurt und Villach den politischen Bezirken Klagenfurt-Land bzw. Villach-Land zugeordnet sind. Es bestehen daher folgende Bezirksgruppen: Feldkirchen in Kärnten, Hermagor, Klagenfurt, St. Veit/Glan, Spittal/Drau, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg.
- (2) Wenn es wegen der Größe einer Bezirksgruppe notwendig ist, kann der Bezirksausschuss mit Genehmigung des Landesausschusses jeweils für das Gebiet mehrerer Hegeringe Talschaftsreferenten bestellen. Sie haben für eine reibungslose Verbindung zwischen dem Bezirksausschuss und den Hegeringen zu sorgen. Stellung und Aufgaben der Hegeringleiter werden hiedurch nicht berührt.

§ 18 Organe

Die Organe der Bezirksgruppen sind:

- a) der Bezirksjägartag (Bezirksversammlung),
- b) der Bezirksausschuss,
- c) der Bezirksjägermeister.

§ 19 Bezirksjägartag (Bezirksversammlung)

- (1) Der Bezirksjägartag (Bezirksversammlung) besteht aus den Hegeringleitern und den Delegierten der Hegeringe.
- (2) Jeder Hegering entsendet für die ersten 50 Mitglieder einen Delegierten und für je 25 weitere Mitglieder einen Delegierten. Besteht nach Errechnung der Delegiertenanzahl ein Mitgliederrest von mehr als 12, so ist ein weiterer Delegierter zu entsenden.
- (3) Delegierte, die verhindert sind, an den Bezirksjägartagen teilzunehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Ersatzdelegierten einberufen werden.

§ 20 Teilnahmeverpflichtung am Bezirksjägartag

Die Hegeringleiter, die Delegierten und die Mitglieder des Bezirkssausschusses sind verpflichtet, an den Tagungen des Bezirksjägartages teilzunehmen und die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 21 Aufgaben des Bezirksjägartages

Dem Bezirksjägartag obliegen:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Bezirksausschusses,
- b) die Wahl des Bezirksjägermeisters und seines Stellvertreters sowie dreier weiterer Mitglieder des Bezirksausschusses und deren Stellvertreter,
- c) die Wahl der Delegierten und der gleichen Anzahl von Ersatzdelegierten zum Kärntner Landesjägartag.

§ 22 Einberufung des Bezirksjägertages

- (1) Der Bezirksjägertag wird vom Bezirksjägermeister einberufen. Der Zeitpunkt und der Ort des Bezirksjägertages sind überdies im Mitteilungsblatt der Kärntner Jägerschaft (§ 58) so rechtzeitig zu verlautbaren, dass die Frist für Anträge (§ 35) gewahrt bleibt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Anträge an den Bezirksjägertag mindestens sechs Wochen vor diesem Termin eingebracht werden (§ 35) und dass die Hegeringleiter, die Delegierten und die Mitglieder des Bezirksausschusses noch gesondert schriftlich wenigstens vierzehn Tage vorher eingeladen werden müssen.
- (2) Der ordentliche Bezirksjägertag (die ordentliche Bezirksversammlung) findet alljährlich vor dem ordentlichen Kärntner Landesjägertag (der ordentlichen Vollversammlung) statt. Auf Verlangen des Bezirksausschusses oder eines Drittels der Delegierten muss ein außerordentlicher Bezirksjägertag (eine außerordentliche Bezirksversammlung) einberufen werden, der binnen acht Wochen stattzufinden hat. Für seine Einberufung gilt Abs. 1 sinngemäß. Liegt die achtwöchige Frist zwischen zwei Erscheinungsterminen des Mitteilungsblattes (§ 58), entfällt die zusätzliche Verlautbarung im Mitteilungsblatt.

§ 23 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus dem Bezirksjägermeister, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, von denen eines ein Vertreter der Jagdschutzorgane und eines ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaft sein muss. Für die drei weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu wählen.
- (2) Wenn es sich als zweckmäßig erweist, kann der Bezirksausschuss aus den Mitgliedern der Bezirksgruppe für bestimmte Sachgebiete Sachbearbeiter wählen, die dem Bezirksausschuss mit beratender Stimme angehören. Der Bezirksausschuss kann mit Genehmigung des Landesausschusses für das Gebiet jeweils mehrerer Hege- ränge oder für jeweils eine Wildregion Talschaftsreferenten (Leiter der Wildregion) bestellen. Die Talschaftsreferenten (Leiter der Wildregionen) gehören dem Bezirksausschuss ebenfalls mit beratender Stimme an.
- (3) Zur Beurteilung der bei den Hageschauen auszustellenden Geweihe, Gehörne und Unterkiefer (§ 31 a) des der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildes (Trophäen) hat der Bezirksausschuss die erforderliche Zahl von Bewertern zu wählen.

§ 24 Aufgaben des Bezirksausschusses

- (1) Dem Bezirksausschuss obliegen neben der Besorgung der ihm durch das Jagdgesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben die Besorgung der ihm vom Landesausschuss übertragenen Aufgaben, die Festsetzung des Bereiches der Hegeränge, die Koordinierung der Tätigkeit der Hegeränge im Bereich des Bezirkes und die Erstattung von Tätigkeitsberichten an den Bezirksjägertag. Der Bezirksausschuss kann bestimmte seiner Angelegenheiten den Hegeringleitern zur Besorgung übertragen.
- (2) Der Bezirksausschuss kann verdiente Mitglieder der Bezirksgruppe mit Genehmigung des Landesausschusses auszeichnen.

§ 25 Sitzungen des Bezirksausschusses

Die Sitzungen des Bezirksausschusses werden vom Bezirksjägermeister bei Bedarf einberufen.

§ 26 Bezirksjägermeister

Der Bezirksjägermeister vertritt die Bezirksgruppe nach außen. Ihm obliegt die Besorgung der ihm durch das Jagdgesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben. Er führt die laufenden Geschäfte der Bezirksgruppe. Er hat beim Bezirksjägertag und im Bezirksausschuss den Vorsitz inne und vollzieht deren Beschlüsse sowie die Beschlüsse des Kärntner Landesjägertages, des Landesausschusses und des Landesvorstandes.

Organisation der Hegeringe

§ 27 Einrichtung und Mitgliedschaft

- (1) Die Anzahl und die Bereiche der Hegeringe, die sich nicht überschneiden dürfen, werden vom Bezirksausschuss festgesetzt. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Grenzen des Hegeringes tunlichst mit den Grenzen einer oder mehrerer Katastralgemeinden decken. Ein Hegering soll mindestens 30 Mitglieder haben.
- (2) Der Hegering besteht aus den Mitgliedern der Kärntner Jägerschaft, die im Bereich des Hegeringes
 - a) ihren Hauptwohnsitz haben oder
 - b) dort das Jagdausübungsrecht besitzen oder
 - c) dort den Jagdschutz ausüben oder
 - d) einer Jagdgesellschaft im Bereich des Hegeringes als Mitglied(er) angehören.Mitglieder der Kärntner Jägerschaft, die auf diese Art Mitglieder zweier oder mehrerer Hegeringe sind, haben zu erklären, in welchem Hegering sie ihr Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Anspruch nehmen wollen. Wird eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, ist das Mitglied bei der Landesgeschäftsstelle im Mitglieder- und Wählerverzeichnis für den Hauptwohnsitz-Hegering zu führen und hat dort sein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Mitglieder der Kärntner Jägerschaft, für die sich aus Abs. 2 keine Zugehörigkeit zu einem Hegering ergibt, haben zu erklären, im welchem Hegering sie künftig ihre Mitgliedschaft ausüben wollen. Wird eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, ist das Mitglied bei der Landesgeschäftsstelle im Mitglieder- und Wählerverzeichnis für keinen Hegering zu führen und kann in keinem Hegering sein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht ausüben.
- (4) Die Erklärung nach Abs. 2 oder 3 ist bis 31. Jänner eines Jahres bei der Landesgeschäftsstelle (§ 57) schriftlich abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Erklärungen gelten erst ab dem nächsten Kalenderjahr. Das sich im Sinn der Abs. 2 oder 3 erklärende Mitglied ist bei der Landesgeschäftsstelle im Mitglieder- und Wählerverzeichnis solange für den Hegering zu führen, für welchen sich das Mitglied erklärt hat, bis das Mitglied frist- und formgerecht eine abweichende Erklärung abgibt.

§ 28 Organe

Die Organe des Hegeringes sind:

- a) die Hegeringversammlung,
- b) der Hegeringleiter.

§ 29 Hegeringversammlung

Die Hegeringversammlung wird von allen Mitgliedern des Hegeringes (§ 27 Abs. 2, 3) gebildet.

§ 30 Aufgaben der Hegeringversammlung

Der Hegeringversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Hegeringleiters,
- b) die Wahl des Hegeringleiters und seines Stellvertreters,
- c) die Wahl der Delegierten und der gleichen Anzahl von Ersatzdelegierten zum Bezirksjägertag,
- d) die Durchführung der jährlichen Hegeschau,
- e) die Veranstaltung von mindestens einem jährlichen Hegeringschießen.

§ 31 Einberufung der Hegeringversammlung

- (1) Die Hegeringversammlung wird vom Hegeringleiter wenigstens vierzehn Tage vorher durch Einschaltung im Mitteilungsblatt der Kärntner Jägerschaft (§ 58) einberufen.
- (2) Die ordentliche Hegeringversammlung findet alljährlich vor dem Bezirksjägertag statt. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss eine außerordentliche Hegeringversammlung einberufen werden, die binnen acht Wochen stattzufinden hat.
- (3) Mit Zustimmung des Bezirksjägermeisters kann die ordentliche Hegeringversammlung von zwei oder mehreren aneinandergrenzenden Hegeringen gemeinsam abgehalten werden.

§ 31a Hegeschau

- (1) Die Hegeschau ist so zu gestalten, dass sie eine Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes und der Hegepflicht gemäß § 3 K-JG in den Jagdgebieten des Hegeringes ermöglicht. Die Erfüllung der Abschusspläne im Hegering ist, gegliedert nach Geschlechtern und Klassen, auf geeignete Weise zu veranschaulichen.
- (2) Die Trophäen des Schalenwildes sind, einschließlich des linken Unterkiefers von Hirschen und Rehböcken, vom Jagdausübungsberechtigten auszustellen. Wenn es der Landesausschuss der Kärntner Jägerschaft beschließt, sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, auch die linken Unterkiefer von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern auszustellen.
- (3) Der Hegeringleiter hat durch hierzu fachlich befähigte Personen aus dem Kreis der Bewerber gemäß § 23 Abs. 3 nach den vorgelegten Trophäen und Unterkiefern die Einhaltung des Abschussplanes der Zahl und der Art nach zu überprüfen und die Trophäen und die Unterkiefer nach der Überprüfung dauerhaft zu kennzeichnen, ohne die Trophäen zu entwerten. Das Ergebnis der Prüfung der Einhaltung des Abschussplanes ist der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.
- (4) Anlässlich der Hegeschau sind nach Möglichkeit Fachvorträge, Lehrausstellungen, Filme u.dgl. anzubieten.

§ 31b Hegeringschießen

- (1) Die Mitglieder der Kärntner Jägerschaft sind zum verlässlichen und sachgemäßen Umgang mit ihren Jagdwaffen verpflichtet. Sie haben ihre Jagdwaffe regelmäßig auf ihre Sicherheit und Präzision zu überprüfen und ihre Schießfertigkeit regelmäßig so zu üben, dass sie die Jagd sachgemäß und weidgerecht ausüben können. Sie haben an den Hegeringschießen teilzunehmen.
- (2) Zur Förderung des sachgemäßen Umgangs mit Jagdwaffen haben die Hegeringe alljährlich mindestens ein Hegeringschießen zu veranstalten und ihren Mitgliedern die Teilnahme auf dem Nachweis über die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zur Kärntner Jägerschaft zu bestätigen.
- (3) Einem Mitglied, das am Hegeringschießen nicht teilnehmen kann, ist diese Bestätigung im Sinne des Abs. 2 vom Hegeringleiter oder von hierzu vom Landesausschuss der Kärntner Jägerschaft sonst noch autorisierten Personen zu erteilen, wenn es auf einer Schießstätte eine dem Hegeringschießen gleichwertige Überprüfung der Sicherheit und Präzision seiner Jagdwaffe vornimmt und seine Schießfertigkeit übt; auch diese Bestätigung ist auf dem Nachweis über die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zur Kärntner Jägerschaft zu vermerken und gilt bis zum nächstjährigen Hegeringschießen.
- (4) Jagdausübungsberechtigte und Jagdschutzorgane haben sich davon zu überzeugen, dass ihre Jagdgäste mit Jagdwaffen verlässlich, sachgemäß und weidgerecht umgehen können.

§ 32 Hegeringleiter

Der Hegeringleiter vertritt den Hegering nach außen. Ihm obliegt neben der Besorgung der ihm durch das Jagdgesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben die Besorgung der ihm vom Landesausschuss oder vom Bezirksausschuss übertragenen Aufgaben, die laufende Geschäftsführung des Hegeringes und die Erstattung von Tätigkeitsberichten an die Hegeringversammlung. Er führt in der Hegeringversammlung den Vorsitz.

Gemeinsame Bestimmungen für die Organe

§ 33 Tagesordnung

Bei der Einberufung von Kollegialorganen sind stets der Tagungsort, die Tagungszeit und die Tagesordnung anzugeben.

§ 34 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmgleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.
- (2) Die Kollegialorgane der Kärntner Jägerschaft sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, der Kärntner Landesjägertag und der Bezirksjägertag überdies nur dann, wenn durch die anwesenden Delegierten mindestens die Hälfte der Bezirksgruppen bzw. der Hegeringe vertreten ist.

- (3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 beim Kärntner Landesjägertag, beim Bezirksjägertag und der Hegeringversammlung nicht gegeben, so sind diese Organe nach Ablauf einer halben Stunde auch dann beschlussfähig, wenn mindestens 20 vH ihrer wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist, der Kärntner Landesjägertag und der Bezirksjägertag überdies nur dann, wenn mindestens 20 vH der Bezirksgruppen bzw. der Hegeringe vertreten ist.

§ 35 Anträge

Jedes Mitglied eines Kollegialorganes ist berechtigt, Anträge zu stellen. Anträge an den Kärntner Landesjägertag und an den Bezirksjägertag sind mindestens sechs Wochen vorher einzubringen. Der Kärntner Landesjägertag beschließt, ob Anträge an den Landesausschuss verwiesen oder beim Kärntner Landesjägertag behandelt werden. Die Reihenfolge, in der vorliegende Anträge zur Behandlung und Abstimmung gelangen, bestimmt der Vorsitzende. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist stets sogleich abzustimmen.

§ 36 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode der Organe beträgt fünf Jahre.
- (2) Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, sind für den Rest der Funktionsperiode Nachwahlen vorzunehmen.
- (3) Erfüllt ein Mitglied eines Kollegialorganes oder ein Einzelorgan die ihm obliegenden Aufgaben nicht oder nur mangelhaft oder ist es ohne sein Verschulden dazu dauernd nicht mehr in der Lage, ist auf Verlangen eines Drittels der jeweils Wahlberechtigten auf die Tagsordnung des nächsten Kärntner Landesjägertages, des nächsten Bezirksjägertages oder der nächsten Hegeringversammlung die Neuwahl in die betreffende Funktion zu setzen.

Finanzieller Teil

§ 37 Mittel der Kärntner Jägerschaft

Die Einnahmen der Kärntner Jägerschaft bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Jagdkartenbeiträgen, Jagdgastkartenbeiträgen, Drucksortenbeiträgen, Abgabenzuweisungen, Verwaltungsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen aller Art und den Erträgen ihrer Einrichtungen und ihres Vermögens.

§ 38 Beitrag

- (1) Die Kärntner Jägerschaft hebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge ein.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Kärntner Landesjägertag festgesetzt. Die Neufestsetzung der Jagdkartenbeiträge und der Jagdgastkartenbeiträge nach dem Verbraucherpreisindex wird vom Landesvorstand nach den Bestimmungen des K-JG verordnet.
- (3) Der Beitrag der Mitglieder, die Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung, der Jagdkartenbeitrag und der Jagdgastkartenbeitrag werden nach den Bestimmungen des K-JG von der Landesgeschäftsstelle (§ 57) eingehoben.

§ 39 Vergütungen und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Organe sowie Personen, denen von Organen der Kärntner Jägerschaft Aufgaben übertragen worden sind, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Vergütung der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen. Die Höhe dieser Vergütung wird auf Vorschlag des Landesvorstandes vom Landesausschuss festgesetzt. Für die Teilnahme am Kärntner Landesjägertag, an Bezirksjägertagen und Hegeringversammlungen steht deren Mitgliedern ein Auslagenersatz nicht zu.
- (2) Der Landesjägermeister, seine beiden Stellvertreter, der Finanzreferent und die Bezirksjägermeister haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Landesausschuss festgesetzt wird.

§ 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 41 Finanzgebarung

- (1) Der Landesvorstand erstellt den Voranschlag und legt ihn dem ordentlichen Kärntner Landesjägertag zur Genehmigung vor. Er führt die Gebarung der Kärntner Jägerschaft im Rahmen des genehmigten Voranschlages, ausgenommen die laufende Gebarung.
- (2) Die laufende Geschäftsgebarung obliegt dem Landesjägermeister. Er ist berechtigt, über Ausgaben, die ein Prozent des jährlich eingehenden Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen, selbständig zu verfügen, doch muss er bei der nächsten Sitzung des Landesvorstandes diesen davon in Kenntnis setzen.
- (3) Der Landesvorstand erstellt am Ende des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss und legt ihn dem ordentlichen Kärntner Landesjägertag zur Genehmigung vor. Die einzelnen Positionen des Rechnungsabschlusses sind den betreffenden Positionen des Voranschlages gegenüberzustellen. Abweichungen sind zu begründen. Überschreitungen der Ansätze des Voranschlages bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 42

- (1) Der Landesvorstand beschließt am Beginn jedes Geschäftsjahres die Finanzzuweisungen an die Bezirksgruppen zur Deckung der laufenden Geschäftsgebarung derselben. Dabei ist nach einem Schlüssel vorzugehen, der die Größe des Gebietes der Bezirksgruppe, die Mitgliederzahl und die besonderen Umstände berücksichtigt, unter denen die Geschäftsstellen jeweils zu arbeiten haben.
- (2) Der Bezirksjägermeister führt die laufende Geschäftsgebarung der Bezirksgruppe im Rahmen der jährlichen Zuweisungen.
- (3) Der Bezirksausschuss hat bis 31. März jedes Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr dem Landesvorstand über die gesamten Einnahmen und Ausgaben der vom Landesvorstand gemäß Abs. 1 den Bezirksgruppen zugewiesenen Mittel Rechnung zu legen.

§ 43

- (1) Der Landesvorstand führt die Verwaltung des Sondervermögens der Kärntner Jägerschaft.
- (2) Der Landesjägermeister oder das von ihm beauftragte Mitglied des Landesvorstandes hat die Tätigkeit des Personals des Jägerhofes Schloss Mageregg zu überwachen und diesem Anweisungen zu geben. Die Bestellung und Entlassung des Personals des Jägerhofes obliegen dem Landesvorstand.

§ 44 Rechnungsprüfung

Der Rechnungsabschluss der Kärntner Jägerschaft ist alljährlich rechtzeitig vor dem ordentlichen Kärntner Landesjägertag durch die beiden Rechnungsprüfer auf seine ziffernmäßige Richtigkeit sowie die Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Gebarung zu überprüfen. Dabei sind auch die Abrechnungen der Bezirksgruppen einer solchen Überprüfung zu unterziehen.

§ 45 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kärntner Jägerschaft sind berechtigt, von deren Einrichtungen und Begünstigungen zu den festgesetzten Bedingungen Gebrauch zu machen und Rat und Aufklärung in allen jagdlichen Fragen zu beanspruchen. Sie sind berechtigt, auch an jenen Kärntner Landesjägertagen, Bezirksjägertagen und Hegeringversammlungen, denen sie nicht als Delegierte oder Mitglieder angehören, ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der Kärntner Jägerschaft sind verpflichtet:
 - a) die Interessen der Kärntner Jägerschaft zu fördern, alles zu tun, was der Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes dient, und alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen der Kärntner Jägerschaft abträglich ist,

b) die Organe der Kärntner Jägerschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 46 Disziplinarrat

- (1) Vergehen der Mitglieder der Kärntner Jägerschaft gegen die Standespflichten, die nicht länger als fünf Jahre vom Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung (Ladung, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung) zurückliegen, werden von einem Disziplinarrat der Kärntner Jägerschaft mit dem Sitz in Klagenfurt geahndet. In die Frist von fünf Jahren sind Zeiten von bis zu zehn Jahren nicht einzurechnen, in denen keine Mitgliedschaft zur Kärntner Jägerschaft besteht.
- (2) Ein Vergehen gegen die Standespflichten liegt vor, wenn ein Mitglied der Kärntner Jägerschaft wiederholt oder gröblich jagdrechtliche Vorschriften übertritt, Grundsätze der Weidgerechtigkeit missachtet oder die Satzung und Interessen der Kärntner Jägerschaft verletzt.
- (3) Der Verfolgung durch den Disziplinarrat steht der Umstand, dass dieselbe Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu bestrafen ist, nicht entgegen.
- (4) Der Disziplinarrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern; der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen rechtskundig sein. Er verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus einem Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen. Die Senate sind vom Landesvorstand vor Jahresschluss für die Dauer des ganzen folgenden Jahres bleibend zusammenzusetzen. Zugleich ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Mitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmänner in die Senate eintreten.
- (5) Disziplinarstrafen sind:
 - a) der einfache Verweis,
 - b) der strenge Verweis,
 - c) der Ausschluss aus der Kärntner Jägerschaft auf bestimmte Zeit,
 - d) der Ausschluss aus der Kärntner Jägerschaft auf Dauer.

§ 47 Disziplinarverfahren

- (1) Der aus dem Kreis der rechtskundigen Mitglieder zu wählende Disziplinaranwalt (Stellvertreter) hat jedes Vergehen gegen die Standespflichten, das ihm zur Kenntnis gelangt, auf die Voraussetzungen für ein Disziplinarverfahren zu prüfen und sodann die Unterlagen mit seinen Anträgen dem Disziplinarrat zu übermitteln.
- (2) Der Vorsitzende des Senates hat über jeden Antrag des Disziplinaranwaltes das Disziplinarverfahren zu eröffnen, den Sachverhalt zu ermitteln und den Beschuldigten zu eigenen Händen aufzufordern, sich zu dem angelasteten Sachverhalt binnen zwei Wochen schriftlich zu äußern und die seiner Verteidigung dienenden Beweismittel vorzubringen.
- (3) Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens hat der Senat zu beschließen, ob das Verfahren einzustellen ist (Einstellungsbeschluss) oder ob das Verfahren in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung weiterzuführen ist (Verweisungsbeschluss). Zu dieser sind der Disziplinaranwalt und der Beschuldigte sowie etwaige Zeugen und Sachverständige mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, der Beschuldigte zu eigenen Händen, zu laden. Erscheint der Beschuldigte ohne ausreichende Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit die Verhandlung durchgeführt und das Erkenntnis gefällt werden.
- (4) Zu Beginn der Verhandlung ist dem Beschuldigten das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorzuhalten. Sodann ist er in Abwesenheit etwaiger Zeugen über den Sachverhalt zu vernehmen. Hierauf erfolgt die Befragung etwaiger Zeugen und Sachverständiger. Nach Schluss der Beweisaufnahme gebührt dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger das Schlusswort. Hierauf entscheidet der Senat in geheimer Beratung.
- (5) Das Erkenntnis ist im Namen der Kärntner Jägerschaft vom Vorsitzenden sogleich zu verkünden und hat entweder auf Freispruch oder auf Schuldspruch zu lauten. Es hat den Spruch, die Gründe und Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Auf Verlangen ist eine vom Vorsitzenden unterschriebene schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses dem Beschuldigten zu eigenen Händen zuzustellen. Das in Abwesenheit des Beschuldigten gefällte Erkenntnis ist schriftlich auszufertigen und dem Beschuldigten zu eigenen Händen zuzustellen.
- (6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergibt. Der Disziplinarrat kann sich für die Abfassung der Niederschrift eines Schallträgers bedienen oder die Niederschrift in Kurzschrift aufnehmen. Solche Aufnahmen oder Niederschriften sind unverzüglich in Vollschrift zu übertragen und dem Disziplinarbeschuldigten auf sein Verlangen zuzustellen.

- (7) Gegen Entscheidungen des Disziplinarrates sind ordentliche Rechtsmittel ausgeschlossen. Über Berufungen gegen Entscheidungen des Disziplinarrates entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat endgültig. Das Berufungsrecht steht auch dem Disziplinaranwalt zu.
- (8) Im Übrigen gelten für das Verfahren vor dem Disziplinarrat die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere über die Wirkung rechtzeitig eingebrachter Berufungen und den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung (§ 64 AVG), die Wiederaufnahme des Verfahrens, (§§ 69, 70 AVG), die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 71, 72 AVG) und die Kosten (§§ 74 bis 77 AVG).
- (9) Die rechtskräftigen Erkenntnisse sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Wege der Aufsichtsbehörde (§ 91 K-JG) sowie dem zuständigen Bezirksjägermeister bekannt zu geben. Lautet das Erkenntnis auf zeitlichen oder dauernden Ausschluss aus der Kärntner Jägerschaft, so ist es im Mitteilungsblatt der Kärntner Jägerschaft zu veröffentlichen. Lautet das Erkenntnis auf einfachen oder strengen Verweis, so ist es im Mitteilungsblatt der Kärntner Jägerschaft ohne Nennung des Täters und Tatortes zu veröffentlichen.

Wahlordnung

§ 48 Wahlausschreibung

- (1) Ort und Zeit der Wahl sind den Mitgliedern des Kärntner Landesjägartages, des Bezirksjägartages und der Hegeringversammlung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Wahlausschreibung hat außerdem zu enthalten:
 - a) die Mitteilung, welche Organe zu wählen sind,
 - b) die Anzahl der zu wählenden Personen und ihrer allfälligen Stellvertreter,
 - c) die Mitteilung, bei wem und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingebracht werden können (§ 50 Abs. 2),
 - d) den Tag, der als Stichtag für die Voraussetzungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit (§ 49) gilt.
- (3) Die Wahlausschreibung ist überdies mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin im Mitteilungsblatt der Kärntner Jägerschaft (§ 58) ins Auge fallend zu verlautbaren.
- (4) Liegt die achtwöchige Frist des § 9 Abs. 2, des § 22 Abs. 2 oder des § 31 Abs. 2 für die Einberufung eines außerordentlichen Kärntner Landesjägartages, eines außerordentlichen Bezirksjägartages oder einer außerordentlichen Hegeringversammlung zwischen zwei Erscheinungsterminen des Mitteilungsblattes (§ 58), entfällt die zusätzliche Verlautbarung im Mitteilungsblatt. In einem solchen Fall ist die Wahlausschreibung den Wahlberechtigten und Teilnahmeverpflichteten zuzustellen.

§ 49 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind:
 - a) beim Kärntner Landesjägartag die Bezirksjägermeister und die Delegierten,
 - b) beim Bezirksjägartag, die Hegeringleiter und die Delegierten,
 - c) bei der Hegeringversammlung die Mitglieder des Hegeringes.
- (2) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied der Kärntner Jägerschaft, das einem Hegering angehört, der im Zuständigkeitsbereich jenes Organs liegt, dessen Mitglieder zu wählen sind.
- (3) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 zutreffen, ist nach dem bei der Landesgeschäftsstelle (§ 57) geführten Mitglieder- und Wählerverzeichnis für die Hegeringe zum bekannt gegebenen Stichtag (§ 48 Abs. 2 lit. d) zu beurteilen.

§ 50 Wahlvorschläge

- (1) Wahlen beim Kärntner Landesjägartag, beim Bezirksjägartag und in der Hegeringversammlung dürfen nur auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen der Wahlberechtigten durchgeführt werden. Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des achten Tages vor dem Wahltermin eingebracht werden, sofern nicht ein Fall des § 54 Abs. 3 vorliegt.
- (2) Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des für die Wahl zuständigen Organes (§§ 16, 26, 32) einzubringen.
- (3) Der Wahlvorschlag muss die Zustimmungserklärung jedes Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag enthalten; hierfür genügt die Beisetzung der Unterschrift.
- (4) Die Bestimmung des Abs. 3 gilt nicht für Wahlvorschläge, die vom Landesausschuss, vom Bezirksausschuss oder vom Hegeringleiter eingebracht werden.

- (5) Wahlvorschläge, die den Bestimmungen der Abs 1 und 3 nicht entsprechen, von nichtwahlberechtigten Personen eingebracht wurden oder Kandidaten enthalten, die nicht wählbar sind, sind vom Wahlleiter für ungültig zu erklären.
- (6) Wahlvorschläge können für alle Mitglieder eines zu wählenden Organs, aber auch für einzelne Mitglieder eingebracht werden. Die Stellvertreter des Landesjägermeisters, der Stellvertreter des Bezirksjägermeisters, der Finanzreferent, die Vertreter der Jagdschutzorgane, die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, die Referenten (Sachbearbeiter) und ihre Stellvertreter, die Vorsitzenden der Senate des Disziplinarrates, der Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter sowie die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter müssen mit ihren Funktionen bezeichnet sein.
- (7) Enthält ein Wahlvorschlag mehr als die erforderliche Anzahl von Kandidaten, so sind die angeführten überzähligen Kandidaten (in der im Wahlvorschlag angeführten Reihenfolge ab dem letzten noch wahlberechtigten) vom Wahlleiter zu streichen.

§ 51 Wahlleiter; Wahlkommission

Der Kärntner Landesjägertag, der Bezirksjägertag und die Hegeringversammlung haben aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder der Kärntner Jägerschaft einen Wahlleiter und eine aus vier Personen bestehende Wahlkommission zu wählen, die bei geheimen Wahlen die Stimmzettel austeilt und entgegennimmt und die Stimmenzählung vornimmt.

§ 52 Wahlvorgang

- (1) Der Wahlleiter gibt bekannt, welche Wahlvorschläge eingelangt sind. Er hat wahlwerbenden Gruppen Gelegenheit zu geben, die Wahlvorschläge zu begründen.
- (2) Über alle für eine Funktion eingebrachten Wahlvorschläge ist bei geheimer Wahl in einem Wahlgang (auf einem Stimmzettel) abzustimmen.
- (3) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln (geheime Wahl). Durch Handerheben kann nur dann abgestimmt werden (offene Wahl), wenn nur ein einziger Wahlvorschlag vorliegt.
- (4) Ob und inwieweit Organe in ihrer Gesamtheit (en bloc) oder einzeln gewählt werden sollen, beschließen die Wahlberechtigten. Wird Abstimmung en bloc beschlossen, kann sie nur durch Handerheben erfolgen.
- (5) Bei der geheimen Wahl sind von der Wahlkommission ausgeteilte Stimmzettel zu verwenden, die das Siegel der Kärntner Jägerschaft tragen müssen.
- (6) Stimmzettel, die nicht einwandfrei erkennen lassen, wen der Wahlberechtigte wählen wollte, oder die Namen nicht wählbarer Personen enthalten, sind von der Wahlkommission für ungültig zu erklären.

§ 53 Stimmenzählung

Nach Abschluss des Wahlvorganges zählt die Wahlkommission die Stimmen und stellt fest:

- a) die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- c) die Zahl der gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen.

§ 54 Wahlergebnis

- (1) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Enthält von mehreren Kandidaten keiner die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, die engere Wahl statt. Kommen mehr als zwei Personen in Betracht, entscheidet zwischen jenen Kandidaten, auf die die gleiche Stimmenzahl entfallen ist, das Los darüber, wer in die engere Wahl kommt. Bei dieser gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bleibt die engere Wahl ergebnislos, entscheidet das Los.
- (3) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, und findet dieser nicht die erforderliche Mehrheit (Abs. 1), so ist von der Versammlung ein weiterer Wahlvorschlag einzubringen.

§ 55 Niederschrift

Die Wahlkommission hat über die Wahlhandlung eine Niederschrift aufzunehmen, die vor allem die in § 53 erwähnten Angaben zu enthalten hat. Sie kann sich hierzu des bestellten Schriftführers bedienen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen. Sie bildet zusammen mit der Wahlausschreibung und den Wahlvorschlägen den Wahlakt. Dieser ist unverzüglich der Landesgeschäftsstelle zu übermitteln und von dieser bis zum Abschluss der nächstfolgenden Wahlen aufzubewahren.

§ 56 Wahlanfechtung

Die zu einer bestimmten Wahl jeweils Wahlberechtigten können diese Wahl binnen einem Monat nach Abschluss des Wahlvorganges anfechten. Über die Anfechtung entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 91 K-JG). Der Anfechtung ist stattzugeben, wenn Bestimmungen dieser Satzung verletzt wurden und diese Verletzung auf das Ergebnis der Wahl von Einfluss sein konnte.

§ 57 Geschäftsstellen

Die Geschäfte der Kärntner Jägerschaft werden von der Landesgeschäftsstelle besorgt, die dem Landesjägermeister untersteht, die Geschäfte der Bezirksgruppen von den Bezirksgeschäftsstellen, die den Bezirksjägermeistern unterstehen.

§ 58 Mitteilungsblatt

Die Kärntner Jägerschaft hat in regelmäßigen Abständen ein Mitteilungsblatt herauszugeben, das jedem Mitglied kostenlos zuzustellen ist. Jedenfalls ist vor dem Kärntner Landesjägertag (§ 6) und vor Bezirksjägertagen (§ 19) so rechtzeitig ein Mitteilungsblatt herauszugeben, dass die Frist für Anträge (§ 35) gewahrt bleibt.

§ 59 Kundmachungsblatt

Verordnungen des Landesvorstandes und Verordnungen der Vollversammlung (des Kärntner Landesjägertages) gemäss § 42 Abs. 2 K-JG sind im Kundmachungsblatt kundzumachen. Das Kundmachungsblatt ist in der Landesgeschäftsstelle sowie in den Bezirksgeschäftsstellen der Kärntner Jägerschaft sowie bei jedem Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Stunden für jedermann zur Einsicht aufzulegen. Jedermann hat das Recht, bei diesen Stellen gegen Ersatz der Kosten Kopien zu erhalten, wenn geeignete technische Einrichtungen vorhanden sind.